

UniReport



Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) vom 6. Mai 2020

Genehmigt vom Präsidium am 2. Juni 2020

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), sowie des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 6. Mai 2020 und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Oktober 2019 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes am 2. Juni 2020 und der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes am 19. August 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Auslandsstudium

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung
- § 10 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- § 11 Leistungspunkte (LP); Umfang des Studiums
- § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen
- § 14 Studienverlaufsplan

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 18 Erstmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Fristen und Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der JGU Mainz
- § 23 Anerkennung und Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module an der GU Frankfurt

Abschnitt VI: Durchführungen der Prüfungen

- § 24 Modulprüfungen
- § 25 Prüfungstermine und Meldung zu Modulprüfungen
- § 26 Mündliche Prüfungen
- § 27 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 28 Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 29 Projektarbeiten, Portfolioprüfungen und andere Prüfungsformen

§ 30 Abschlussmodul

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 31 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen

Abschnitt VIII: Wechsel von Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 33 Wechsel von Studienschwerpunkten

§ 34 Wiederholung von Prüfungen

§ 35 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Abschlussdokumente

§ 36 Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 39 Widersprüche

§ 40 Prüfungsverwaltungssystem

§ 41 Elektronischer Dokumentenverkehr

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen / Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HochSchG	Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9)
JGU Mainz	Johannes Gutenberg-Universität Mainz
GU Frankfurt	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
LP	Leistungspunkt

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“, der vom Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, nachfolgend GU Frankfurt, und der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachfolgend JGU Mainz, gemeinsam angeboten wird.

(2) Die organisatorische Federführung für diesen gemeinsamen Studiengang liegt bei dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt. Auf das Kooperationsabkommen der beteiligten Hochschulen in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen. Für die Prüfungsorganisation ist die Universität zuständig, an welcher die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung angeboten wird.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ ist ein wissenschaftlicher, praxisorientierter Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Die Praxisorientierung des Studiengangs zielt sowohl auf eine theologisch fundierte Reflexion der bisherigen Berufspraxis als auch auf eine Reflexion möglicher Praxisfelder. Anders als die professionsorientierten Studiengänge „Evangelische Theologie“ (Pfarramt) und „Evangelische Religion“ (Lehramt) zielt der berufsbegleitende Masterstudiengang nicht auf eine spezifische Profession, sondern vermittelt theologische Kenntnisse und Kompetenzen in einem breiten Spektrum für Tätigkeitsfelder in Kirche, Kultur und Gesellschaft. Der Masterstudiengang stellt damit eine Ergänzung der bislang bestehenden Studiengänge „Evangelische Theologie“ und „Evangelische Religion“ sowie der religionswissenschaftlichen Studiengänge dar. Ebenso wie die professionsorientierten Studiengänge „Evangelische Theologie“ und „Evangelische Religion“ basiert der Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ auf einer evangelisch-theologischen Position und zielt auf eine eigenständig reflektierte wie verantwortete evangelisch-theologische Positionierung der Studierenden.

Der Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ qualifiziert Studierende dazu, aus evangelisch-theologischer Perspektive das Christentum in seinen biblischen Quellen, seiner Geschichte und Gegenwart verstehen und analysieren sowie den christlichen Glauben in den verschiedenen Kontexten von Kirche, Kultur und Gesellschaft kompetent darstellen zu können. Studierende entwickeln ein kritisches Verständnis für die konstruktive Gestaltung individuellen und sozialen Lebens im Horizont christlicher Positionierungen; ihre vor Eintritt in den Masterstudiengang erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen und deren berufliche Bewährung werden theologisch reflektiert. Zur Erreichung dieses Profils zielt der Masterstudiengang auf die Aneignung fachspezifischer Methoden und den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse sowie auf die Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen (z. B. Methodenkompetenz; Medienkompetenz; Kommunikationskompetenz; Textkompetenz; theologisch-hermeneutische Kompetenz; kulturhermeneutische Kompetenz; ethische Kompetenz). Damit schließt der Masterstudiengang komplementär an die interdisziplinären, ebenso traditions- wie gegenwartsbezogenen Forschungsprofile des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU sowie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU an, die in allen Studiengängen auf Fragen dialogischen und kritischen Denkens, auf einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erschließung der Wirklichkeit im Horizont christlicher Tradition sowie auf die Gestaltung einer gerechten und solidarischen Gesellschaft ausgerichtet sind.

(2) Die im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ berufsbegleitend erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bereiten Studierende auf Tätigkeiten u.a. in folgenden Bereichen vor: im theologischen Verlagswesen (Lektorat, Presse, Marketing); in Medienanstalten (Rundfunk- und Fernsehanstalten); in Buchhandel, Bibliotheken, Museen, Sammlungen, Archiven; in Redaktionen, Presseabteilungen, Journalismus, Kritik (Fachpublizistik); in der Arbeit in kirchlichen Einrichtungen; in christlichen Bildungs- und

Kultureinrichtungen (z. B. Erwachsenenbildungszentren, Akademien) sowie in kirchlicher Gemeindegemeinschaft (Vikariat, Pfarrdienst).

§ 3 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben und die Zusammenhänge des Faches überblicken können sowie ob sie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und ob sie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz gemeinsam den akademischen Grad eines „Master of Theological Studies“, abgekürzt als M.Th.St. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit sechs Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert.

(3) Der Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und die Evangelisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz sowie andere an dem Studiengang beteiligte Fachbereiche und kooperierende Einrichtungen stellen auf Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Auslandsstudium

Es ist möglich, im Verlauf des Masterstudiums für ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der GU Frankfurt und JGU Mainz mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office der GU Frankfurt Auskunft erteilt wird. Auf §§ 22 und 23 wird hingewiesen. Um an einem Auslandsaufenthalt interessierte Studierende bestmöglich zu unterstützen, werden in Absprache mit der Studiengangskoordination anrechenbare Veranstaltungsformate eruiert. Zudem werden zur Gestaltung individueller Mobilitätslösungen Beratungsangebote bereitgestellt, die über individuell zu gestaltende Optionen für einen Auslandsaufenthalt informieren und beraten.

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 7 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ kann in der Regel zum Wintersemester begonnen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Dieser Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich im Fachgebiet Evangelische Theologie/Evangelische Religion erworben. Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens zu erwerben, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft und erweitert werden.

2. Darüber hinaus sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

a) Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit, die i.d.R. auf dem abgeschlossenen ersten Hochschulstudium basiert. Auf Antrag können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä. als äquivalent anerkannt werden, allerdings nur bis zu einem Umfang von 50 Prozent.

b) Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD oder einer dem ÖRK angehörenden Kirche. Über die ausnahmsweise Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Die persönliche fachbezogene Eignung muss im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ (siehe Anlage 1)

(2) Der Masterstudiengang setzt geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch (Hebraicum) und Griechisch (Griechischkenntnisprüfung) im Umfang von mindestens 24 LP (12 LP für Hebräisch und 12 LP für Griechisch) voraus, von denen 20 LP nicht auf die Punktzahl des Studiums angerechnet werden. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Studienbeginn vorliegen, müssen sie studienbegleitend vor dem Besuch der Module mit entsprechenden Sprachanforderungen (s.u.), spätestens aber bei Vollendung des zweiten Studienseesters, erworben und nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse sind durch geeignete Sprachprüfungen nachzuweisen. Werden die Sprachkenntnisse nicht fristgerecht nachgewiesen, erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, dass das Studium nicht mehr ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann. Der Bescheid darüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.

(4) Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang, namentlich in einem Studiengang „Magister Theologiae“ oder Lehramt „Evangelische Religion“, verwirkt hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH 2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(6) Die Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ erfolgt über die GU Frankfurt. Sie ist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen in der von der GU Frankfurt geforderten Form und zu den von der GU Frankfurt gesetzten Fristen beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der GU Frankfurt näher bezeichneten Stelle einzureichen. Dies gilt auch im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Prüfungsausschuss auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bzw. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das beratend teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(7) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor und wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ein Studienplatz zugewiesen, lässt die GU Frankfurt die Studienbewerberin oder den Studienbewerber durch einen Bescheid zu. Andernfalls erteilt die GU Frankfurt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(8) Die JGU Mainz übernimmt die Entscheidungen über die Zulassungen und den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der GU Frankfurt. Die für die Einschreibung an der JGU notwendigen Daten werden von der GU Frankfurt gemäß § 41 an die JGU transferiert. Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der GU Frankfurt im gleichnamigen Studiengang voraus.

(9) Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die für das vorhergehende Fachsemester bzw. die vorhergehenden Fachsemester entsprechend den Modulbeschreibungen in Anlage 3 vorgesehen sind, an der GU Frankfurt oder an der JGU Mainz anerkannt wurden.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Bei dem Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“, der modular aufgebaut ist.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(3) Ein Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn sämtliche Studienleistungs- und Teilnahmenachweise gemäß § 13 erbracht und die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls gemäß § 32 bestanden sind.

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(5) Das Curriculum beginnt mit einem interdisziplinären Propädeutikmodul zum Gegenstand Theologie als Wissenschaft (ProThW). Es ermöglicht theologische Fachkulturen und -methoden vorzustellen sowie enzyklopädische Einblicke in das Gesamtfeld der theologischen Wissenschaft zu geben.

Es folgen fünf verpflichtende Basismodule: Theologie als Textbezogene Wissenschaft (ThTW 1); Theologie als Historische Wissenschaft (ThHW 1); Theologie als Systematische Wissenschaft (ThSW 1); Theologie als Kulturwissenschaft (ThKW 1) sowie Theologie als Praxisbezogene Wissenschaft (ThPW 1). Von den insgesamt sechs Modulen (Propädeutikmodul und Basismodule) werden je drei Module in Frankfurt und je drei Module in Mainz angeboten.

In der Aufbauphase (Bildung eines Studienschwerpunktes) belegen die Studierenden das Modul Theologie als Textbezogene Wissenschaft (ThTW 2) verpflichtend und wählen drei aus insgesamt vier vertiefenden Modulen des Wahlpflichtbereichs aus: Theologie als Historische Wissenschaft (ThHW 2); Theologie als Systematische Wissenschaft (ThSW 2); Theologie als Kulturwissenschaft (ThKW 2) sowie Theologie als Praxisbezogene Wissenschaft (ThPW 2). Das Studium schließt mit einem verpflichtenden Abschlussmodul (AbsThW) ab.

(6) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 11 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Leistungs- punkte (LP)	Erläuterung
Basisphase		61	
Modul ProThW	PF	11	
Modul ThTW 1	PF	10	
Modul ThHW 1	PF	10	
Modul ThSW 1	PF	10	
Modul ThKW 1	PF	10	
Modul ThPW 1	PF	10	

Aufbau- und Vertiefungsphasen	PF/WP	36
Modul ThTW 2	PF	09
Modul ThHW 2	WP	09
Modul ThSW 2	WP	09
Modul ThKW 2	WP	09
Modul ThPW 2	WP	09
Abschlussphase		23
Abschlussmodul AbsThW	PF	23
Summe		120

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung in Anlage 3 eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 3 an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen Prüfungen oder Leistungskontrollen zu unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

(1) In den Modulbeschreibungen in Anlage 3 werden folgende Einzelheiten zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul aufgeführt:

- Modulname
- Lehrveranstaltungen
- Verpflichtungsgrad (Pflicht- oder Wahlpflicht)
- Leistungspunkte und Arbeitsaufwand
- Qualifikationsziele und Lernergebnisse
- Modulzugangsvoraussetzungen
- Leistungsüberprüfungen.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses dient insbesondere der Information der Studierenden und enthält zusätzliche Angaben wie beispielsweise die Inhalte des Moduls, den Angebotszyklus der Module, den studentischen Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Leistungspunkten (LP), die Dauer der Module, die Unterrichts-/Prüfungssprache, die Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, die Verwendbarkeit der Module, die empfohlenen

Teilnahmevoraussetzungen, die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten oder die ggf. zeitliche Einordnung der Module.

§ 11 Leistungspunkte (LP); Umfang des Studiums

(1) Jedem Modul werden Leistungspunkte (LP) auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die ggf. Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die ggf. Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, den ggf. erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, der Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die LP werden nur für erfolgreich absolvierte Module gemäß § 9 Abs. 3 vergeben.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Evangelisch-Theologische Studien“ sind mindestens 120 LP zu erreichen. Für den Masterabschluss „Master of Theological Studies (M.Th.St.)“ werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 LP benötigt.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) Lehr- und Lernformen können sein:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen durch Vortrag; gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lerninhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- e) Praktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- f) Kleingruppe: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken in Gruppen von max. 15 Teilnehmern / Teilnehmerinnen;
- g) Kolloquium: Präsentation und Diskussion der laufenden Forschungsarbeiten der Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen und dadurch Förderung des wissenschaftlichen Austauschs;
- h) Selbststudium: Welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden, ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 festgelegt;

- i) Directed Studies: Mit Directed Studies zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, einzelne Fragestellungen aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu reflektieren. Directed Studies schließen an eine von der oder dem Studierenden gewählte Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls an. Die oder der Studierende erbringt im Rahmen der Directed Studies kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Rezension, etc.) im Umfang von höchstens 5 Seiten.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Studienleistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Diese werden auf der studiengangspezifischen Webseite rechtzeitig bekanntgegeben. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe der Plätze die Richtlinien der Universität zu verwenden, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet.

§ 13 Teilnahmenachweise und Studienleistungen

(1) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung in Anlage 3 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahme- und Studienleistungsnachweisen abhängig gemacht werden. Bei Vorlesungen sind keine Teilnahmenachweise erforderlich.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich kann die Lehrveranstaltung nicht fortgesetzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 4 kann in der Modulbeschreibung in Anlage 3 für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 2, sondern zudem auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Eine Studienleistung dient vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 3 mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 31 Abs. 3 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Studienleistungen können insbesondere Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten, Referate (mit oder ohne Ausarbeitung), mündliche Leistungskontrollen, Fachgespräche, Arbeitsberichte, Projektberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Tests, Literaturberichte oder Dokumentationen sein. Näheres ist in der Modulbeschreibung in Anlage 3 geregelt. Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. § 21 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Sie sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Studienleistungen nach Absätzen 4 und 5 können nur in Modulen verlangt werden, die nicht mit Modulteilprüfungen abschließen.

§ 14 Studienverlaufsplan

Der als Anlage 2 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und die Evangelisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz richten für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- der Studiendekan/die Studiendekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Studiendekan/die Studiendekanin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz, sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren), wovon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der GU Frankfurt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der JGU Mainz ist, und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das, wenn möglich, im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ immatrikuliert ist, und
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GU Frankfurt oder JGU Mainz, in der Regel die Koordinatorin oder der Koordinator des Studiengangs, sowie
- ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GU Frankfurt oder JGU Mainz.

Eine angemessene Verteilung auf die beiden Hochschulen ist sicher zu stellen. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Prüfungsamtes an der GU Frankfurt bzw. an der JGU Mainz haben das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(8) Der Prüfungsausschuss wird von dem zuständigen Prüfungsamt an der GU Frankfurt bzw. von dem zuständigen Prüfungsamt an der JGU Mainz, die die Aufgaben eines Prüfungsamtes in dem Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der jeweiligen Universität wahrnehmen, unterstützt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an die zuständigen Prüfungsämter delegieren.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 40 wird verwiesen.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in diesem Studiengang verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Schwerpunkten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den Fachbereichen Anregungen zur Reform des Studienverlaufplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen oder den Fächern sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der GU Frankfurt und der JGU Mainz sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt

werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der GU Frankfurt oder der JGU Mainz angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der GU Frankfurt oder der JGU Mainz bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 18 Erstmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung bei dem Prüfungsamt des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt einzureichen. Der Meldung zur Prüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem jeweiligen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in dem Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

In der Erklärung gemäß Buchstabe a) hat die Studierende oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der GU Frankfurt und an der JGU Mainz eingeschrieben ist,
- d) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 Buchstabe b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn, jedenfalls in der Regel jedoch vor Abgabetermin, beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann bei begründeten Zweifeln die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig.

§ 20 Fristen und Nachteilsausgleich

(1) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit bzw. einer Masterarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(2) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(3) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen und schweren Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Im Falle eines wiederholten Täuschungsversuchs richtet sich das Verfahren an der JGU Mainz nach § 20 Abs. 5 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) in der aktuell gültigen Fassung. An der GU Frankfurt kann eine Studierende oder ein Studierender im Falle eines wiederholten Täuschungsversuchs exmatrikuliert werden, dabei gilt § 59 Abs. 3 Satz 4 HHG entsprechend.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Für Hausarbeiten, die Masterarbeit und alle Formen der schriftlichen Ausarbeitung hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit

– bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat, und dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 22 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der JGU Mainz

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module der JGU Mainz gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes-Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 23 Anerkennung und Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen für Module an der GU Frankfurt

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Ob einschlägige berufspraktische Tätigkeiten für Praktikumsmodule anerkannt werden können, regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.

(7) Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen, sofern sie im Falle ihres Bestehens berücksichtigt worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 7 und 11 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Leistungspunkten (LP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(15) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die LP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulbeauftragten. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen LP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der LP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Prüfungen

§ 24 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 festgelegten Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(3) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Die Modulbeschreibung in Anlage 3 kann Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfungen) vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und sollen unterschiedliche Prüfungsformen aufweisen.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 3. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren,
- Hausarbeiten/Seminararbeiten,
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeiten, Essays, schriftliche Referate),
- Portfolios oder
- Projektarbeiten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen oder
- Gruppenprüfungen.

Weitere Prüfungsformen sind

- Fachartikel,
- Kurzreferate,
- Präsentationen mit Ausarbeitung oder
- Moderationen.

Andere Prüfungsarten sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung zulässig, die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 3.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 25 Prüfungstermine und Meldung zu Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden.

(3) Die genauen Prüfungstermine für die Modulprüfungen, die innerhalb eines Prüfungszeitraums gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen (z. B. Hausarbeiten) oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen (z. B. Referate) abgenommen werden, werden in der Regel von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens 4 Wochen vor Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt an der Universität, an der die jeweilige Prüfung angeboten wird. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden oder diese nur ablegen, sofern

1. sie oder er im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ an der GU Frankfurt und der JGU Mainz immatrikuliert ist,
2. sie oder er zur Masterprüfung zugelassen ist,
3. sie oder er die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben,
4. sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in Anlage 3 erforderlichen Studienleistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Sind diese noch nicht vollständig erbracht, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Modul ist dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungs- und Teilnahmenachweise erbracht und die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind.
5. sie oder er nicht beurlaubt ist. Für Module der GU Frankfurt gilt, dass die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung zulässig ist. Des Weiteren gilt für Module der GU Frankfurt, dass Studierende auch berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 26 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 17 Abs. 4 abgelegt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Es darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 31 Abs. 7 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) An mündlichen Prüfungen, die an der JGU Mainz stattfinden, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz teilnehmen.

§ 27 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können in der Modulbeschreibung in Anlage 3 auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Die konkrete Dauer ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden gemäß § 31 Abs. 3 bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. § 31 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Für sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 28 Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Hausarbeit muss Bestandteil eines Moduls sein. § 30 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert das Prüfungsamt.

(3) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer und hiervon abweichende Regelungen sind in der Modulbeschreibung in Anlage 3 festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs auf begründeten Antrag hin möglich.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 21 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(6) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen (z. B Seminararbeiten) gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 29 Projektarbeiten, Portfolioprüfungen und andere Prüfungsformen

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung in Anlage 3 geregelt. § 30 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) Unter einer Portfolioprüfung ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Werkstücken zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. § 30 Abs. 10 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(3) Referate, referatsähnliche mündliche Prüfungen sowie Moderationen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Dauer der Referate oder der referatsähnlichen mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten, die Dauer der Moderationen bei ca. 40 Minuten. Unter einer Moderation wird die Übernahme der Mitverantwortung für die Gestaltung einer Seminarsitzung verstanden. Zur Moderation gehören informierende Sitzungsteile, in denen eine gemeinsame Wissensbasis hergestellt bzw. sichergestellt wird, i.d.R. eine Anwendungsphase, in der das Plenum

themenbezogenes Wissen anwendet sowie eine Anleitung zur gemeinsamen Diskussion und Auswertung der Ergebnisse.

§ 30 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus einem Seminar, einer Masterarbeit und einem begleitenden Tutorial.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 18 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (vollzeitäquivalent). Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei weitere Monate ist gemäß § 11 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) auf begründeten Antrag hin möglich.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum sechsten Fachsemester.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der GU Frankfurt und der JGU Mainz angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz gestellt werden. Die Arbeit wird dann von diesem Mitglied als Erstgutachterin oder Erstgutachter zusammen mit der externen Betreuerin oder dem externen Betreuer als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet, soweit sie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 prüfungsberechtigt sind.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers unverzüglich nach der Bestätigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Das Thema der Masterarbeit muss den Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts im Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ abdecken. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer vorbehaltlich der Bestätigung gemäß Absatz 8; § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. In diesem Fall, ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um maximal 4 Wochen eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form als PDF einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(16) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 31 Abs. 7 festgesetzt. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.

(17) Die Masterarbeit wird binnen weiterer vier Wochen von einer oder einem weiteren nach § 17 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs. 7 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 oder § 21 findet Satz 1 keine Anwendung.

(18) Die Masterarbeit gilt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) als bestanden.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 31 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Sie können aber auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel nach Maßgabe von Absatz 3 benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. Die Note des Abschlussmoduls ist identisch mit der Note für die Masterarbeit.

(5) Wird die Modulprüfung von mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Modulnoten der fünf Basismodule (je 9%), der Modulnote des Moduls ThTW 2 (9%), den Modulnoten von drei weiteren gewählten Aufbaumodulen (je 9%) sowie der Modulnote des Abschlussmoduls (19%). Im Übrigen gilt Absatz 7.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Aufstellung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt oder mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Auf § 9 Abs. 3 wird verwiesen. Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Module gemäß § 9 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen wurden, sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VIII: Wechsel von Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 33 Wechsel von Studienschwerpunkten

Der Wechsel eines Studienschwerpunkts (Wahl eines alternativen Aufbaumoduls) ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt mindestens eine Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden ist. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im ursprünglichen Studienschwerpunkt werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

§ 34 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die mündliche Abschlussprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung muss spätestens zwölf Wochen nach der schriftlichen Bekanntmachung des ersten Ergebnisses erfolgen. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Fall der Wiederholung wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem gemäß der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 35 Abs. 1 Nr. 2 ist zu beachten.

§ 35 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. eine Frist für die Wiederholung der zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 34 Abs. 5 überschritten wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

Abschnitt IX: Abschlussdokumente

§ 36 Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der GU Frankfurt und dem Siegel der JGU Mainz zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Dekanin oder dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der GU Frankfurt sowie dem Siegel der JGU Mainz versehen.

(3) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutschsprachig verfasst. Auf Antrag werden Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement auch englischsprachig ausgestellt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39 Widersprüche

Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (beim zuständigen Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt an der GU Frankfurt die Präsidentin oder der Präsident und an JGU Mainz der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 40 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung an der GU Frankfurt und JGU Mainz erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung beider Universitäten sowie den von der GU Frankfurt und JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 41 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Partnerhochschulen tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04.08.2020

Prof. Dr. Catherina Wenzel

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Mainz, den 27.08.2020

Prof. Dr. Michael Roth

Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen / Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Passkopie (Identitätsnachweis)
- Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1
- Nachweis der Berufstätigkeit gemäß Abs. 1
- Falls vorhanden, alle bisher abgelegten Sprachprüfungen in Form des Sprachzeugnisses (gemäß § 4 Abs. 4 sowie Anlage A der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.))

Die Bewerbungsunterlagen sind in einfacher Kopie beizufügen. Nach Ermessen des Prüfungsausschusses können beglaubigte Kopien verlangt werden.

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Dozenten oder Dozentinnen, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem i.d.R. im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren beinhaltet gemäß § 3 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.):

- ein Essay im Umfang von 5 Seiten:
(Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt; Blocksatz; Zeilenabstand: 1,5). Der Essay soll auf der Basis von 2-4 Aufsätzen, Artikeln o.ä. (diese werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit angemessener Frist zur Verfügung gestellt) verfasst werden und prüft die Fähigkeit zur theologischen Reflexion anhand folgender Kriterien:
 - Themenstellung verstanden und bearbeitet
 - Kritische Auseinandersetzung mit der vorgegebenen Literatur
 - Sprachkompetenz
 - Struktur- und Argumentationskompetenz
 - Enzyklopädisches Wissen

Die Themenstellung für den Essay wird mit angemessener Frist mitgeteilt. Die Bewertung erfolgt durch Dezimalnoten und dient der Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand von Eignungspunkten entsprechend der unter Absatz 6 abgedruckten Tabelle.

- eine Bibelkundeprüfung in Klausurform:

Zur Bibelkundeprüfung wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer ohne triftige Gründe nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Die Klausur dient zur Feststellung der Eignung für das Masterstudium und prüft folgende Inhalte und Kompetenzen:

- Aufbau und Umfang des Alten und Neuen Testaments
- Grobgliederung und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments
- detaillierte Kenntnisse von Aufbau und Inhalt von je einem Buch aus den Bereichen: Pentateuch; Prophetische Überlieferung; Dichtung/Weisheit
- detaillierte Kenntnisse von Aufbau und Inhalt von je einem Buch aus den Bereichen: Synoptiker; Johannesevangelium; Paulusbriefe; Weitere Brieffliteratur/Offenbarung des Johannes
- Fähigkeit, Inhalte aus den Bereichen Pentateuch; Prophetische Überlieferung; Dichtung/Weisheit; Synoptiker; Johannesevangelium; Paulusbriefe; Weitere Brieffliteratur/Offenbarung des Johannes anschaulich wiederzugeben und paraphrasierend nachzuerzählen.
- detaillierte Kenntnis von vier übergreifenden (gesamtbiblischen) Themenkomplexen
- Fähigkeit, einen markanten alttestamentlichen Text und einen neutestamentlichen Text auszuwählen und in der Prüfung angemessen vorzutragen
- Kompetenzziele: bibelkundliche Inhalte und Strukturen kennen; bibelkundliche Grundfragen und Probleme verstehen; bibelkundliches Wissen auf die berufliche Wirklichkeit anwenden

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenstellung, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Dauer der Bibelkundeprüfung (Klausur) beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch Dezimalnoten und dient der Feststellung der Eignung für das Masterstudium anhand von Eignungspunkten entsprechend der in Absatz 6 abgedruckten Tabelle.

Essay und Bibelkundeprüfung sind jeweils mit mindestens einem Eignungspunkt zu absolvieren. Damit müssen insgesamt mindestens zwei Eignungspunkte erreicht werden. Die Eignungspunkte errechnen sich in folgender Weise:

Note	Eignungspunkte
1,0	10
1,3	9
1,7	8
2,0	7
2,3	6
2,7	5
3,0	4
3,3	3
3,7	2
4,0	1
< 4,0	0

Der Ausschuss bewertet das vorzulegende Essay sowie die Bibelkundeprüfung nach der unter § 31 Abs. 3 der Ordnung für den Masterstudiengang „Evangelisch-Theologische Studien“ dargestellten Bewertungsskala und errechnet die Eignung für das Masterstudium mit Eignungspunkten entsprechend der obigen Tabelle. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die alle Eignungsprüfungen zu gleichem Teil berechnet. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens einem Eignungspunkt in jeder abzulegenden Zulassungsvoraussetzung und damit ein Gesamtergebnis von mindestens zwei Eignungspunkten.

Die gemäß § 4 Abs. 4 sowie Anlage A der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) zu erbringenden Sprachkenntnisse müssen spätestens für das Belegen der Module mit Sprachanforderungen nachgewiesen werden. Durch bereits vor Studienbeginn abgelegte Sprachprüfungen (Griechischkenntnisprüfung bzw. Hebräisch) können zusätzliche Eignungspunkte erlangt werden. Diese richten sich nach der im Sprachzeugnis verzeichneten Punktzahl und werden nach der hier unter Abs. 6 abgedruckten Tabelle errechnet. Die durch die Sprachprüfungen zusätzlich erlangten Eignungspunkte werden der Summe der durch Essay und Bibelkundeprüfung erbrachten Eignungspunkte hinzugerechnet.

Werden die oben genannten Prüfungen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens ordnungsgemäß bestanden, wird aus der Summe aller Eignungspunkte eine gestaffelte Liste der Kandidaten und Kandidatinnen erstellt. Bei Punktgleichheit entfallen die jeweils nächsten Listenplätze entsprechend der Anzahl der punktgleichen Kandidaten und Kandidatinnen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los. Alle weiteren Listenplätze werden als Nachrückerliste geführt.

Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens und nach erfolgter Zulassung findet gemäß § 3 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangskoordinator bzw. der Studiengangskoordinatorin statt. Zu dem Beratungsgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer ohne Angabe von Gründen nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen den Wohnsitz im Ausland haben oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilen. Das Gespräch dient der individuellen Beratung und Begleitung der Kandidaten und Kandidatinnen.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Exemplarische Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation des Fachstudiums in der Regelstudienzeit. In den Semestern 4 und 5 müssen drei Module aus den Modulen ThHW 2; ThSW 2; ThKW 2, ThPW 2; im Wahlpflichtbereich belegt werden. Die anderen Aufbaumodule stehen in diesen Semestern jeweils als Alternative zur Wahl (siehe exemplarisch aufgeführt für das 4. Semester). Auch eine individuelle Studienplanung ist möglich und kann gegenüber dem vorgeschlagenen Studienverlaufsplan Vorteile bieten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Studienfachberatung.

Semester	Modul	Veranstaltung	Standort	SWS	LP
1. Semester WiSe	ProThW	Einführung in die theologische Enzyklopädie (Seminar); Die Bibel in den theologischen Disziplinen und in der kirchlichen Praxis (Seminar); Lebenswelten der Theologie: Arbeitswelt und Kirche (Kleingruppen)	FFM/Mainz	6	11
	ThSW 1	Grundkurs Ethik (Seminar); Grundkurs Dogmatik (Seminar); Klassiker der Geistesgeschichte (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	10
	21 LP				
2. Semester SoSe	ThKW 1	Grundkurs Religionswissenschaft (Seminar); Grundkurs Kirchenmusik (Seminar); Theologie und Rezeptionsgeschichte (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	10
	ThPW 1	Grundkurs Praktische Theologie (Seminar); Grundkurs Religionspädagogik (Seminar); Theologische Praxisfelder (Projekt)	FFM/Mainz	5	10
	20 LP				
3. Semester WiSe	ThTW 1	Grundkurs Bibelwissenschaften (Seminar); Lektürekurs AT Hebräisch (Übung); Lektürekurs NT Griechisch (Übung)	FFM/Mainz	5	10
	ThHW 1	Geschichte, Lebenswelten und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte (Seminar); Grundkurs Kirchengeschichte (Seminar); Theologie und Geschichte (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	10
	20 LP				
4. Semester SoSe	ThTW 2	Methoden der Auslegung in der Exegese (Seminar); Methoden der Auslegung in der Bibeldidaktik (Projekt); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	ThHW 2	Geschichte im Fokus (Seminar); Kirchengeschichte im Fokus (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	alternativ zu ThHW 2:				
	ThSW 2	Dogmatik im Fokus (Seminar); Religionsphilosophie (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	18 LP				

5. Semester WiSe	ThKW 2	Einführung in kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (Seminar); Religiöse Anthropologie (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	ThPW 2	Praxis im Fokus (Projekt); Gegenwartsfragen der Ethik (Projekt); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	alternativ zu ThKW 2 oder ThPW 2:				
	ThSW 2	Dogmatik im Fokus (Seminar); Religionsphilosophie (Seminar); Directed Studies (Selbststudium)	FFM/Mainz	4	9
	18 LP				
6. Semester SoSe	AbsThW	Lebenswelten der Theologie: Theologie und Beruf (Kolloquium); Tutorial Masterarbeit (Übung)	FFM/Mainz	4	23 LP
120 LP					

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung: Modulbeschreibungen

Modul 1 ProThW	„Propädeutikmodul: Theologie als Wissenschaft“						[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer]
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte	
A: Einführung in die theologische Enzyklopädie	S	1	P	2 SWS	69 h	3	
B: Die Bibel in den theologischen Disziplinen und in der kirchlichen Praxis	S	1	P	2 SWS	129 h	5	
C: Lebenswelten der Theologie: Arbeitswelt und Kirche	KG	1	P	2 SWS	69 h	3	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Essay (5-7 Seiten) im Anschluss an B						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> - Fachkulturen der theologischen Teildisziplinen kennen - Diversität, Differenz und Interdependenz theologischer Teildisziplinen verstehen - Die Bibel als Grundurkunde christlichen Glaubens und christlicher Kultur verstehen - Die Pluralität des Bibelgebrauchs in den theologischen Teildisziplinen kennen - Bisherige Arbeitswelterfahrungen theologisch analysieren - Kirchliche Praxisvollzüge (Bibelgebrauch, Theologie und Praxis, liturgische Praxis etc.) kennen - Akademische, kirchliche und arbeitsweltliche Lebenswelten vernetzen 							
Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> - Strukturen, Inhalte und Arbeitsweisen theologischer Teildisziplinen - Orientierung im interdisziplinären theologischen Diskurs - Grundlegende Arbeitsweisen in theologischen Fächern - Grundfragen einer gesamtheologischen Enzyklopädie - Grundfragen des Bibelgebrauchs in Universität, Kirche und Gesellschaft - Praxisreflektion arbeitsweltlicher und kirchlicher Lebenswelten 							
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls							
/							
Zugangsvoraussetzung(en)			Keine				
Unterrichts- und Prüfungssprache			Deutsch				
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote			/				
Häufigkeit des Angebots			Jedes Wintersemester				

Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 2 ThTW 1	„Basismodul: Theologie als Textbezogene Wissenschaft“		[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]			
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe (SoSe)	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Grundkurs Bibelwissenschaften	S	1	P	1,5 SWS (AT) und 1,5 SWS (NT)	148,5 h	6
B: Lektürekurs Altes Testament (Hebräisch)	Ü	1	P	1 SWS	49,5 h	2
C: Lektürekurs Neues Testament (Griechisch)	Ü	1	P	1 SWS	49,5 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Anschluss an A					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau, Inhalt und Zusammenhang der Bücher des Kanons kennen - Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen - Methoden der Bibelwissenschaften kennen, verstehen und exemplarisch anwenden - Enzyklopädien und Lebenswelten biblischer Texte kennen - Anwendung und Vertiefung von Sprachkenntnissen und reflektierter Lektürekompentenz biblischer Schriften - Übersetzungstheorien kennen und Übersetzungspraxis erwerben - Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein biblisch fundiertes, theologisches Denken 						

Inhalte	
Die Inhalte des Moduls werden in etwa zu gleichen Teilen aus den Fachkulturen der Alttestamentlichen und der Neutestamentlichen Wissenschaft erarbeitet und konkretisiert.	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau, Inhalt und Zusammenhang der Bücher des Alten und Neuen Testaments / Kanon(-geschichte) - Grundfragen der biblischen Hermeneutik - Grundfragen biblischer Didaktik - Grundlagen der Sprachstrukturen biblischer Texte - Methoden der Bibelwissenschaften - Kulturgeschichtliche Grundfragen - Geschichte und Lebenswelten biblischer Texte - Produktions- und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte und Traditionen 	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 3 ThHW 1	„Basismodul: Theologie als Historische Wissenschaft“		[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]			
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe (SoSe)	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Geschichte, Lebenswelten und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte	S	2	P	2 SWS	69 h	3
B: Grundkurs Kirchengeschichte	S	2	P	2 SWS	129 h	5
C: Theologie und Geschichte	Selbst studium	2	P	0 SWS	60 h	2

Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:	
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.
Studienleistung(en)	/
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 Seiten) im Anschluss an B
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Geschichte Israels, der neutestamentlichen Zeitgeschichte und der Kirchengeschichte/Christentumsgeschichte kennen - Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen - Geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Problemstellungen kennen - Methoden, Theorien und Inhalte historischen Arbeitens kennen und exemplarisch anwenden - Sozial- und mentalitätsgeschichtliche sowie historiographische Grundfragen kennen und verstehen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein historisch fundiertes, theologisches Denken 	
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge, Eckdaten und Problemkonstellationen der Geschichte Israels, der neutestamentlichen Zeitgeschichte und der Kirchengeschichte/Christentumsgeschichte - Grundzüge der Diversität christlicher Konfessionen - Diversität und Differenz israelitischer, jüdischer und christlicher Lebenswelten - Geschichte und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte und Traditionen - Grundfragen und Methoden historischen Arbeitens - Grundfragen der Geschichtsdidaktik - Kulturgeschichtliche Grundfragen 	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 4 ThSW 1	„Basismodul: Theologie als Systematische Wissenschaft“		[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer]			
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Grundkurs Ethik	S	2	P	2 SWS	69 h	3
B: Grundkurs Dogmatik	S	2	P	2 SWS	69 h	3
C: Klassiker der Geistesgeschichte	Selbs t studi um	2	P	0 SWS	60 h	2
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> - Lektürekompentenz zentraler Texte und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik - Hermeneutische Ansätze der Geisteswissenschaften kennen und reflektieren - Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen - Kennen und verstehen fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte - Dogmatische und ethische Positionen argumentativ entfalten - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein philosophisch und systematisch fundiertes, theologisches Denken 						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse zu Inhalten, Strukturen und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik - Dogmengeschichtliche Positionen und Problemkonstellationen - Vertiefte Kenntnis mindestens eines dogmatischen sowie eines ethischen Entwurfs - Fachdidaktische Fragen der Systematischen Theologie - Methoden, Theorien und konfessionelle Unterschiede Systematischer Theologie - Kenntnis klassischer und moderner Positionen und Debatten innerhalb der christlichen Dogmatik und Ethik 						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
/						
Zugangsvoraussetzung(en)	/					
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch					
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent					

Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 5 ThKW 1	„Basismodul: Theologie als Kulturwissenschaft“						[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte	
A: Grundkurs Religionswissenschaft	S	3	P	2 SWS	69 h	3	
B: Grundkurs Kirchenmusik	S	3	P	2 SWS	69 h	3	
C: Theologie und Rezeptionsgeschichte	Selbst studium	3	P	0 SWS	60 h	2	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Religionsgeschichte des Christentums, des Judentums und des Islam kennen - Grundfragen der Religionswissenschaft kennen - Religionswissenschaftliche und kulturgeschichtliche Problemstellungen kennen - Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen - Methoden, Theorien und Inhalte religions- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens kennen und exemplarisch anwenden - Rezeptionsgeschichte christlicher, jüdischer und islamischer Religionspraxis exemplarisch kennen und analysieren - Grundlagenwissen der Kirchenmusik und der Kirchenmusikgeschichte erwerben - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein kulturwissenschaftlich fundiertes, theologisches Denken 							
Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Religionsgeschichte des Christentums, des Judentums und des Islam - Grundfragen und Klassiker der Religionswissenschaft - Religionswissenschaftliche und kulturgeschichtliche Methoden, Theorien und Inhalte - Grundfragen und Problemkonstellationen der Rezeptions- und Kulturgeschichte christlicher, jüdischer und islamischer Religion - Grundlagenwissen der Kirchenmusik und der Kirchenmusikgeschichte 							

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	/
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 6 ThPW 1	„Basismodul: Theologie als Praxisbezogene Wissenschaft“		[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer]			
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Grundkurs Praktische Theologie	S	3	P	2 SWS	69 h	3
B: Grundkurs Religionspädagogik	S	3	P	2 SWS	69 h	3
C: Theologische Praxisfelder	Projekt	3	P	1 SWS	109,5 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Portfolio (15 Seiten) im Anschluss an C					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> - Die eigene Religiosität, Theologie und Berufsrolle in Kirche und Arbeitswelt reflektieren - Erwerb reflexiver Distanz zum eigenen Handeln - Erwerb kulturhermeneutischer Kompetenzen - Kennen und verstehen fachwissenschaftlicher und religionsdidaktischer Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte - Lektüre- und Analysekompetenz zentraler Texte und Positionen der Praktischen Theologie und der Religionspädagogik - Praktisch-theologisch und religionsdidaktisch sachgemäße Erschließung zentraler Themen und Handlungsfelder des christlichen Glaubens - Religionspädagogische Implikationen von Lehr- und Lernprozessen wahrnehmen und intentional gestalten - Praktisch-theologische Auseinandersetzung mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Denk-, Lebens- und Praxisformen - Religiöse Aspekte der Gegenwartskultur interpretieren und in einer evangelisch-theologischen Perspektive entschlüsseln - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen und Auskunftsfähigkeit in Bezug auf ein praktisch-theologisch und religionsdidaktisch fundiertes, theologisches Denken 						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Systematik der Praktischen Theologie und der Religionspädagogik: systematische Klärung der Voraussetzungen, Inhalte und Ziele religiöser Praxis und Bildungsprozesse unter Einbeziehung der Theologie und entsprechender Referenzwissenschaften (Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie etc.) - Handlungsorientierung: Reflexion von Handlungswissen für die Arbeit in Kirche und Arbeitswelt - Geschichte der Praktischen Theologie und der Religionspädagogik - Empirische Religionsforschung: Beschreibung und Analyse konkreter Praxis - Exemplarische Vertiefung der historischen, empirischen und systematischen Perspektiven durch konkretisierende und vergleichende Analysen von Praxisvollzügen verschiedener Konfessionen, Religionen und Kulturräume 						

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
Für die Teilnahme an Veranstaltung C wird die Teilnahme an den Veranstaltungen A oder B vorausgesetzt.	
Zugangsvoraussetzung(en)	/
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 7 ThTW 2	„Aufbaumodul: Theologie als Textbezogene Wissenschaft“		[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]			
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Methoden der Auslegung in der Exegese	S	4	P	1 SWS (AT) und 1 SWS (NT)	69 h	3
B: Methoden der Auslegung in der Bibeldidaktik	Proje kt	4	P	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbs t studi um	4	P	0 SWS	30 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 Seiten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an biblischen Schriften anwenden und vertiefen - Fachwissenschaftliche Methoden in ihrer Pluralität kennen, anwenden und analysieren - Fachwissenschaftliche Begriffe und Modelle kennen, verstehen und analysieren - Forschungspositionen kennen, verstehen und beurteilen - Erwerb interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Kompetenzen anwenden - Grundfragen biblischer Theologie in gesamtheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 	
Inhalte	
<p>Die Inhalte des Moduls werden in etwa zu gleichen Teilen aus den Fachkulturen der Alttestamentlichen und der Neutestamentlichen Wissenschaft erarbeitet und konkretisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exegetische Methoden in ihrer Pluralität und deren Anwendung - Schwerpunkte der Literatur und Theologien in alt- und neutestamentlicher Zeit - Hermeneutische, historiographische und ethische Aspekte und Probleme in der Auslegung und Rezeption biblischer Texte - Bibelgebrauch in Schule, Kirche und Gesellschaft - Kultur- und religionsgeschichtliche Hermeneutiken - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz 	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Basismodul ThTW 1; Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 8 ThHW 2	„Aufbaumodul: Theologie als Historische Wissenschaft“					[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Geschichte im Fokus	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Kirchengeschichte im Fokus	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Kenntnisse und Problemreflektion globalgeschichtlicher sowie kirchengeschichtlicher/christentumsgeschichtlicher Zusammenhänge - Vertiefung kulturhermeneutischer Kompetenzen - Geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Problemstellungen analysieren - Methoden, Theorien und Inhalte historischen Arbeitens anwenden und evaluieren - Grundfragen historischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen - Konfessionelle Profilbildungen verstehen und analysieren 						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Aspekte, Problemkonstellationen und Entwicklungslinien der Globalgeschichte und der Kirchengeschichte/Christentumsgeschichte verstehen und analysieren - Kritische Reflektion der Diversität christlicher Konfessionen - Detaillierte Kenntnis christlicher Lebenswelten - Geschichte und Rezeptionsbedingungen biblischer Texte und Traditionen - Forschungsfragen und Forschungsfelder der Historik - Geschichtsdidaktische und kulturhermeneutische Konkretisierungen 						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
/						
Zugangsvoraussetzung(en)				Abgeschlossenes Basismodul ThHW 1; Hebraicum; Griechischkenntnisprüfung		
Unterrichts- und Prüfungssprache				Deutsch		
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote				9 Prozent (wenn gewählt)		

Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 9 ThSW 2	„Aufbaumodul: Theologie als Systematische Wissenschaft“					[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Dogmatik im Fokus	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Religionsphilosophie	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Texte und Positionen evangelischer Dogmatik verstehen und analysieren - Zentrale Texte und Entwürfe zur Religionsphilosophie kennen und verstehen - Exemplarische Texte und Entwürfe der jüdischen Religionsphilosophie kennen und verstehen - Verstehen und reflektieren fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte der Dogmatik und der Religionsphilosophie - Positionen der Dogmatik vertiefend darstellen, reflektieren und argumentativ entfalten - Vertiefung kulturhermeneutischer Kompetenzen - Grundfragen systematischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse zu Inhalten, Strukturen und Positionen der Religionsphilosophie und der Dogmatik - Grundpositionen und Grundlagentexte der jüdischen Religionsphilosophie - Vertiefte Kenntnis dogmatischer und religionsphilosophischer Entwürfe - Fachdidaktische Fragen der Systematischen Theologie - Methoden und Theorien der Dogmatik in ihrer Pluralität - Positionen der Religionsphilosophie im interkonfessionellen und interreligiösen Vergleich - Kenntnis klassischer und moderner Positionen und Debatten innerhalb der christlichen Dogmatik und Religionsphilosophie 						

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Basismodul ThSW 1
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent (wenn gewählt)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 10 ThKW 2	„Aufbaumodul: Theologie als Kulturwissenschaft“					[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
A: Einführung in kulturwissenschaftliche Grundbegriffe	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Religiöse Anthropologie	S	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbststudium	4/5	WP	0 SWS	30 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Portfolio (15 Seiten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> - Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe kennen, verstehen und analysieren - Zentrale Problemstellungen und Paradigmen der Kulturwissenschaft kennen und verstehen - Kulturwissenschaftliche Methoden kennen und exemplarisch anwenden - Modelle und Methoden der philosophischen und religiösen Anthropologie kennen und analysieren - Gegenwärtige Debatten zur Anthropologie kennen und analysieren - Eigenständige Positionierungen entwickeln, begründen und argumentativ entfalten - Grundfragen der Kulturwissenschaft und der religiösen Anthropologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 	
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none"> - Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffe der Kulturwissenschaft - Modelle und Methoden der Kulturwissenschaft - Gegenwartsdebatten und Problemstellungen in der Kulturwissenschaft - Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffe der religiösen Anthropologie vor dem Hintergrund von Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffen der philosophischen Anthropologie - Modelle und Methoden der philosophischen und religiösen Anthropologie - Gegenwartsdebatten und Problemstellungen in der philosophischen und religiösen Anthropologie 	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Basismodul ThKW 1
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent (wenn gewählt)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 11 ThPW 2	„Aufbaumodul: Theologie als Praxisbezogene Wissenschaft“		[GU: Modul- Kennnummer JGU: Modul- Kennnummer]			
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe (SoSe)	Verpflich tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte
A: Praxis im Fokus	Proje kt	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
B: Gegenwartsfragen der Ethik	Proje kt	4/5	WP	2 SWS	69 h	3
C: Directed Studies im Anschluss an A oder B (wenn dort nicht die Modulprüfung abgelegt wird)	Selbs t studi um	4/5	WP	0 SWS	30 h	1
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) im Wert von 2 LP im Anschluss an A oder B					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> - Kirchliche Praxis analysieren und reflektieren - Vertiefung kulturhermeneutischer Kompetenzen - Praktisch-theologische Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte verstehen und analysieren - Gegenwartsethische Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte analysieren und argumentativ entfalten - Eigenständige Positionierungen zu zentralen Themen und in zentralen Handlungsfeldern des christlichen Glaubens entwickeln, begründen und argumentativ entfalten - Praktisch-theologische Auseinandersetzung mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Positionierungen - Religiöse Aspekte der Alltagskultur und der gegenwartsbezogenen Ethik analysieren und in einer evangelisch-theologischen Perspektive evaluieren - Grundfragen der Praktischen Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen - Grundfragen der Gegenwartsethik in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 						
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse kirchlicher Praxisfelder - Methoden, Inhalte und Entwürfe der Praktischen Theologie in ihrer Pluralität - Praxisbezogene Projektentwicklung und Projektarbeit - Fragestellungen und Positionen einer christlichen Ethik in der Gegenwart - Gegenwartsethiken in gesellschaftlicher und kultureller Diversität und Differenz 						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
/						

Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossenes Basismodule ThSW 1 und ThPW 1
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	9 Prozent (wenn gewählt)
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Modul 12 AbsThW	„Abschlussmodul: Theologie als Wissenschaft“						[GU: Modul-Kennnummer JGU: Modul-Kennnummer]
Studienort	GU Frankfurt / JGU Mainz: Der konkrete Studienort des Moduls wird mit Beginn einer neuen Studienkohorte im jeweiligen Wintersemester in Absprache zwischen dem Fachbereich Evangelische Theologie der GU Frankfurt und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz festgelegt.						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	23 LP = 690 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester Studienbegi nn WiSe	Verpflich- tungsgra d	Kontak tzeit	Selbst- studium	Leistungs punkte	
A: Lebenswelten der Theologie: Theologie und Beruf	K	6	P	2 SWS	69 h	3	
B: Tutorial Masterarbeit	Ü	6	P	2 SWS	49,5 h	2	
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen ohne Nachweis), folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	Kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung in den Übungen, Textanalyse.						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Masterarbeit (60-80 Seiten) im Wert von 18 LP im Anschluss an ein Aufbaumodul						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich wissenschaftlichen Schreibens - Gesamttheologische Perspektiven und Positionen entwickeln und argumentativ entfalten - Vertiefung und Reflexion einer eigenständigen theologischen Auskunftsfähigkeit - Theologische Analyse und Reflektion von Berufs- und Lebenswelten - Theologische Kompetenzen und methodische Fertigkeiten anwenden - Grundfragen evangelischer Positionierungen und Praxisvollzüge in pluralen Gesellschaften in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 							
Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> - Schreibkompetenztraining - Theologische Argumentationstechniken - Aktuelle Debatten, Arbeits- und Konfliktfelder in Kirche und Gesellschaft - Theologische Reflektion von Praxisfeldern - Reflektion theologischer Berufsfelder - Wahrnehmung und Reflektion der Zusammenhänge von Arbeitswelt, Theologie und kirchlicher Praxis 							

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
/	
Zugangsvoraussetzung(en)	Abgeschlossene Basismodule; Abgeschlossene Aufbaumodule (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
Unterrichts- und Prüfungssprache	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	19 Prozent
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Akademische Studiengangsleitung
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	/
Sonstiges	/

Erläuterungen:

Legende:

K	=	Kolloquium
KG	=	Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Stunden/Semester)
P	=	Pflichtveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.